

### HANDICAP UND RECHT

05 / 2019 (12.07.2019)

# Spitex oder Pflegeheim? Zur Frage der Wirtschaftlichkeit der Spitex-Pflege im Vergleich zum Pflegeheim

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt nur Leistungen, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Bis wann aber gelten ambulant erbrachte Spitexleistungen gegenüber dem Aufenthalt in einem Pflegeheim noch als wirtschaftlich? In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung zusammengefasst und in einem aktuellen Fall entschieden, dass bis zu drei Mal höhere Kosten wirtschaftlich sein können.

Wann Pflegeleistungen durch Spitex zu Hause im Vergleich zu einem Pflegeheim dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit noch standhalten, war Gegenstand des Bundesgerichtsurteils vom 6. Dezember 2018, 9C 912/2017. Im zu beurteilenden Fall litt ein Mann unter anderem an einem schweren demenziellen Syndrom, und wurde durch seine Ehefrau und durch Spitex zu Hause betreut.

Die monatlichen Kosten für die Spitex-Pflege beliefen sich auf 7'480 Franken und somit rund 90'000 Franken pro Jahr. Je nach Berücksichtigung der Pflegestufe waren die Spitexleistungen im konkreten Fall dadurch 2,3 - 3,04-mal höher als die Kosten in einem Pflegeheim. Es stellte sich die Frage, ob ein Missverhältnis der Kosten bestand und die von der Spitex erbrachten Leistungen noch wirtschaftlich und deshalb von der Krankenkasse zu übernehmen waren.

Zwei Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die obligatorische Krankenversicherung einen Beitrag an Pflegeleistungen (unabhängig davon, ob ambulant oder in einem Pflegeheim) leistet: Die Pflegeleistungen müssen gestützt auf eine ärztliche Anordnung erfolgen und es muss ein Pflegebedarf ausgewiesen sein (Art. 24 KVG i.V.m. Art. 25a Abs. 1 KVG). Es können nur Leistungen vergütet werden, die klar ausgewiesen und effektiv erbracht wurden.

### Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt nur Leistungen, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KVG). Die Frage der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit beurteilt sich primär nach medizinischen Gesichtspunkten. Persönliche, familiäre und soziale Umstände sind jedoch mitzuberücksichtigen. Bei der Frage der Wirtschaftlichkeit darf die obligatorische Krankenversicherung die

Spitexkosten den Pflegeheimkosten nicht strikt gegenüberstellen. Besteht aber ein grobes Missverhältnis, kann ein Einsatz von Spitexleistungen als nicht mehr wirtschaftlich angesehen werden. Dies selbst dann, wenn die Spitexleistungen im konkreten Fall als zweckmässiger und wirksamer zu betrachten sind als ein Aufenthalt in einem Pflegeheim. Die Krankenversicherung darf die Übernahme der Spitexkosten dann entsprechend kürzen.

## Bundesgerichtspraxis zur Frage der Wirtschaftlichkeit

Wann ist nun aber von einem groben Missverhältnis auszugehen und wann ist das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei Spitexleistungen nicht mehr erfüllt? Das Bundesgericht hat diese Frage in der Vergangenheit mehrmals beantwortet:

Ein Anspruch auf Spitexleistungen wurde vom Bundesgericht bejaht bei 2,6 - 2,9-mal sowie 2,87-mal höheren Kosten (<u>Urteile K 33/02 vom 2. Dezember 2003</u> und <u>K 201/00 vom 13. September 2001</u>).

Hingegen hat das Bundesgericht in BGE 139 V 135 einen Faktor von 2,56 als nicht mehr wirtschaftlich beurteilt und einen Anspruch auf Spitexleistungen abgelehnt, obschon die ambulante Spitexpflege im konkreten Fall sogar leicht wirksamer und zweckmässiger war. Für das Bundesgericht war massgebend, dass die versicherte Person an einer Alzheimerdemenz im fortgeschrittenen Stadium litt, bettlägrig war, sich in einem Zustand totaler Abhängigkeit betreffend sämtlicher täglichen Lebensverrichtungen befand und über keine ausreichenden Möglichkeiten mehr verfügte, aktiv am sozialen oder familiären Leben teilzunehmen. Ein klarer Vorteil der Pflege zu

Hause im Vergleich zum Pflegeheim war für das Bundesgericht nicht ausgewiesen.

In einem anderen Fall erachtete das Bundesgericht hingegen einen Faktor von 2,57 als wirtschaftlich. Die unter einer leicht demenziellen Entwicklung leidende versicherte Person konnte sich in der häuslichen Umgebung noch mittels Rollator fortbewegen, an familiären und sozialen Aktivitäten teilnehmen und teilweise den Haushalt selbständig führen (Urteil 9C 343/2013 vom 21. Januar 2014).

In seinem Urteil vom 6. Dezember 2018, 9C\_912/2017, berücksichtigte das Bundesgericht die oben zitierte Rechtsprechung. Es kam zum Schluss, dass die Spitexleistungen von rund 90'000 Franken pro Jahr 2,3 – 3,04-mal höher waren als die im Pflegeheim anfallenden Kosten und damit einen Grenzfall darstellten. Da damit aber kein grobes Missverhältnis bestehe und die Spitexleistungen für den in der Zwischenzeit verstorbenen Versicherten doch einen gewissen Mehrwert darstellten, erfülle die ambulante Pflege das Kriterium der Wirtschaftlichkeit gerade noch.

#### Der Einzelfall zählt

Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit von Spitexleistungen ist somit immer nur im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Angesichts der zitierten Bundesgerichtspraxis lässt sich aber doch festhalten, dass bei bis zu 3-mal höheren Kosten zumindest nicht von einem groben Missverhältnis gesprochen wird und die Krankenversicherung die Übernahme der Spitexkosten nicht ohne nähere Prüfung der konkreten Umstände kürzen darf.

#### **Impressum**

Autor/in: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap Herausgeber: Inclusion Handicap Mühlemattstrasse 14a 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 info@inclusion-handicap.ch www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: Chronologisches Archiv Stichwortsuche